Ersetzt durch die 6. Änderung seit dem 24.10.1995

Ersetzt durch 1. Änderung des BP Nr. 65

Das ausgewiesene Baugebiet besteht aus reinem Wohnbaugebiet (WR).
Die eingetragenen Geschoßzahlen sind unbedingt einzuhalten.
Die an der Gottfried-Kinkel-Straße projektierten Häuser sind als Einfamilienhäuser auszuführen.
Sämtliche Häuser erhalten ein Satteldach. Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten.

Die an der Nordseite der Gottfried-Kinkel-Straße gelegenen Häuser sind an der Bergseite 1-geschossig, Sockelhöhe 0,50 m, an der Talseite 2-geschossig zu errichten. Die südlich der Gottfried-Kinkel-Straße projektierten Gebäude sind straßenseitig 1-geschossig, zum Tal 2-geschossig zu erstellen.

Die Sockelhöhe dieser Gebäude ist an der Straßenseite auf 0,50 m über fertiger Straßenkrone festgelegt.

Die südlich der Gottfried-Kinkel-Straße gelegenen Wohnhäuser können auf der westlichen Nachbargrenze im Anschluß an die Garage eine 10,00 m lange und 2,00 m hohe Wand aus Klinker- oder Kalksandsteinen erstellen. Eine Weiterführung dieser Mauer mit einer Höhe von 1,50 m ist möglich.

Die Errichtung von Dachgaupen sowie die Herstellung eines Drempels (Kniestock) ist nicht erlaubt. Die eingetragene Stellung der Gebäude im Plan bezügl. der Traufstellung ist verbindlich. Bei einer Einfriedigung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedigung nicht gestattet.

Bei Neuparzellierung von Grundstücken ist eine Mindestgröße von 600 qm je Grundstück erforderlich.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.4.1959, finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Baustufenordnung treten außer Kraft.

Die Bebauung an der Stichstraße zwischen Römerstraße und Gottfried Kinkelstraße (Umlegungsgebiet) kann erst nach vorheriger Umlegung erfolgen.

Durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 24.02.1981 über die Vereinfachte 5. Änderung gemäß § 13 BBauG aufgehoben.

ANSCHLUSS B.P. 62/2

ANSCHLUSS B.P. 62/1

ANSCHLUSS B.P. 63

ANSCHLUSS B.P. 66

ANSCHLUSS B.P. 64

Flur 11

Flur 32

Kringelbach

Am Steinbruch

Buchenweg

Gottfried-Kinkel-Straße

Römerstraße

Lendersbergstraße

Landschaftsschutzgrenze

öffent. Fuß- und Fahrweg

priv. Fahrweg

Abpflanzung

Waldfläche

Weg

Priv. Parkfläche zu Parz. 59/7

WR - o - II - 0,3 - S - 30°

WR - o - I - 0,2 - S - 30°

WR - II - o - 0,2 - S - 30°

WR - I¼ - o - 0,2 - S

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden an der Nordseite des Hauses wird bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche auf max. 0,25 m festgesetzt.

Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 28.10.1965

Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 27. 2. 1969

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Geändert durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 7. 2. 1974

Stadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 65

Inhalt gem. § 9 (1) BBauG. 1a,1b,1c,1d,1e,1g,2,3,6,10,15,16
und § 9 (2) BBauG. i.V.m. 1.DVO. NW z. § 4 BBauG. i.V.m. § 103 BauO. NW

Gemarkung Braschoß Flur 11 u. 32

Maßstab 1:500

Gebaudebestand

Wohngebäude ohne und mit Hs.Nr. 12
Wirtschaftsgebäude
Rathaus öffentl. Gebäude
Mauer
Geschoßzahl: I Vorne, II Hinten
S Satteldach, W Walmdach, P Pultdach, Kw Kruppelwalm

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Bebauungsplangebietes
Landschaftsschutzgrenze
unverändert bestehenbleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
unverändert bestehenbleibende Baulinie und Baugrenze
neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
neue Baulinie und Baugrenze
Grenze der Baugebiete untereinander
Umlegungsgebiet vorgeschlagene Parzellengrenze

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

vorh. neu
öffentl. Verkehrsflächen (Straßen)
(Einsatzplätze)
Fuß- und Fahrweg
(Straßenbäumen)
Forstwirtschaftliche Flächen (Landes- und Eisenbahnen)
Grünfläche
vorh.
private Grünfläche (Vorgärten)
öffentl. Baufläche
öffentl. Parkplatz
private Grün- und Parkanlage
Bergbau über Tage
zu ändernde Bauflächen

Verkehrs, Versorgungs- und Entwasserungsanlagen

vorhanden, schwarz
Abzweigkasten
Baumstein
Oberflurhydrant
Unterflurhydrant
Einsteigeschacht bei Abwasseranlagen (Heizungsanlage)
Straßenbeleuchtung (Elektr. Gas)
Straßenbahnhaltestelle
Wartehalle
Straßenbahnwärterstelle
Omnibushaltestelle
Kapelle (Schleife)
Kanalleitung

5876 vorhandene Höhenlage über N.N
neue Höhenlage über N.N
weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

Baugebiet

Dorfgebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
G Garage
WA Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet
Bauweise: o geschlossene, o offene
I Zahl der Vollgeschosse
II

Grundflächenzahl: 0,2; 0,3
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Die vorliegende Plangrundlage ist -z.T.- eine Abzeichnung/Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte (Katasterstand im Jahre 1963 im Maßstab 1:500 durch Uraufnahme - vereinfachte - Teil - Neuvermessung / Planumdruck enthält außerdem die Ergebnisse von Profilzugvermessungen (z.B. Grosedo)
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde - z.T. - neu bzw. ergänzt~~ nach ~~neuzeitlichen~~ Forst-Vermessungen (Nr. 55 FA II) nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von ~~Forst~~ Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) nach einer Neuvermessung vom Erg. Best. und Verm. Rel. Anw.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand
Siegburg, den 25. Nov. 1968

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.
Siegburg, den 18. März 1966
Kreisvermessungsdirektor

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Siegburg, den 25. März 1966

Entwurfsbearbeitung
Siegburg, den 6. 1. 1964
Dipl.-Ing.

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Siegburg, den ... 19...

Ausgefertigt
Siegburg, den 10. Dez. 1969
Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrage

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 30.1.1964 aufgestellt worden.
Siegburg, den 30.7.1964
Heinrich
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14.6.1965 bis 16.7.1965 öffentlich ausgelegen.
Siegburg, den 28.10.1965
Stadt-Amtm. Gemeindedirektor i.V.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Siegburg am 28.10.1965 in seiner Sitzung beschlossen worden.
Siegburg, den 4.7.1966
Bürgermeister
Gemeinderat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.10.1966 genehmigt worden.
Köln, den 4.10.1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auflegung gem. § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 24.11.1966 erfolgt.
Siegburg, den 29.11.1966
Stadtdirektor